

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 27.10.2020  
GZ: 476/20

**Geschäftszahl: 2020-0.309.767**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der  
Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15. September 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 16. September 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 27. Oktober 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Vorangestellt wird, dass die ÖNK die neue Legaldefinition von Vermögensbestandteilen in § 165 Abs. 6 StGB und die Absage an die Herabsetzung der Strafbarkeitsschwelle auf Fahrlässigkeit ausdrücklich begrüßt.

Zu den einzelnen Ziffern wird überdies wie folgt festgehalten:

#### **Zu Ziffer 1 (§ 33 – Besondere Erschwerungsgründe)**

Ein Verhalten, das nach § 165 Abs. 3 StGB strafbar ist, fällt nicht unter den Geldwäschetatbestand der internationalen Vorgaben<sup>1</sup>, vielmehr hat Österreich hier einen eigenen Weg eingeschlagen, indem auch die subjektbezogenen Geldwäscherei gemäß § 165 Abs. 3 StGB kriminalisiert wurde.

---

<sup>1</sup> Glaser, Geldwäsche Straf- und Präventionsrecht 2019, 9

Aus Sicht der ÖNK geht damit aber auch der pauschale Verweis auf § 165 StGB („nach § 165“) bei den besonderen Erschwerungsgründen im vorgeschlagenen § 33 Abs. 3 StGB zu weit und regt die ÖNK an, den Verweis auf § 165 Abs. 1 und 2 StGB („nach § 165 Abs. 1 und 2“) zu beschränken.

In diesem Sinne ist es aber auch bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf nicht unter einem dazu genutzt wird, die Strafbarkeit der weder europa- und völkerrechtlich noch gemäß den Empfehlungen der FATF erforderlichen organisationsbezogenen Geldwäscherei gemäß § 165 Abs. 3 StGB gänzlich aufzugeben.

Positiv wertet die ÖNK in diesem Zusammenhang, dass die Begehung durch einen Verpflichteten im Sinne Art. 2 der Richtlinie (EU) 015/849 in Ausübung seiner unter diese Richtlinie fallenden beruflichen Tätigkeit zwar in Entsprechung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie (EU) 2018/1673 einen Erschwerungsgrund, nicht aber eine als (strafsatzändernde) Qualifikation darstellt

### **Zu Ziffer 2 (§ 165 - Geldwäscherei)**

Zu Absatz 1:

§ 165 Abs. 1 Z 2 StGB in der Fassung des Begutachtungsentwurfs lautet:

*„Wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) herrühren, dadurch, dass er deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.“*

Laut den Erläuterungen sollen die Ausgestaltung und die Begrifflichkeiten dem derzeitigen § 165 Abs. 1 StGB entsprechen. Intendiert ist also die Beibehaltung der bisherigen Tathandlungen im Rahmen der direkten Verschleierungshandlungen, also Verbergen und Verschleiern der Mittelherkunft.

Eben das geht aber aus Sicht der ÖNK bei der vorgeschlagenen Neuformulierung nicht klar hervor. Vielmehr könnte die vorgeschlagene Formulierung so gelesen werden, dass nicht das Verbergen eines inkriminierten Vermögensbestandteils, sondern die Verheimlichung bestimmter Informationen über den Vermögensbestandteil tatbestandsmäßig wäre.

Es wird angeregt, die Formulierung unter diesem Aspekt und in Orientierung an den Erläuterungen zu § 165 Abs. 1 Z 2 StGB nochmals zu überarbeiten.

Zu Absatz 4:

Die Anpassung der Wertgrenzen hinsichtlich der Strafqualifikationen bei Vermögensdelikten durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 waren aus Sicht der ÖNK nachvollziehbar. Dies gilt vor allem für die Anpassungen der höheren Qualifikationen, da die Relationen zu den Delikten gegen Leib und Leben oftmals nicht mehr zeitgemäß und damit die Strafdrohungen bei den Wertqualifikationen zu hoch sind.

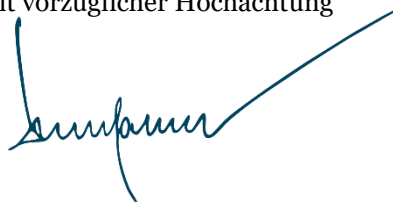
Die ÖNK regt deshalb an, auch in § 165 Abs. 4 StGB die Wertgrenze von EUR 50.000 auf EUR 300.000 anzuheben.

Zu Absatz 5:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass in § 165 Abs 5 Z 2 StGB unter Ausnutzung der Möglichkeit gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/1673 die Strafbarkeit der Vortat sowohl nach dem inländischen als auch dem ausländischen Recht normiert wird. Eine Ausnahme dazu wird jedoch für den Bereich der Katalogtaten gemäß Art 2 Abs 1 lit a – e und h der Richtlinie (EU) 2018/1673 vorgesehen.

Diese Umsetzung mag zwar richtlinienkonform sein, begegnet aber aus Sicht der ÖNK primärrechtlichen Bedenken, insbesondere nach Art 49 Grundrechtecharta<sup>2</sup>. Dazu darf auf die gemeinsame Erklärung von Deutschland, Tschechien, Griechenland und Slowenien und an den Rat verwiesen werden, in der die Rechtsansicht vertreten wurde, dass auch in diesem Fall ein primärrechtliches Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit (Prinzip der identen Norm). Die ÖNK regt an, dass sich auch die Republik Österreich dieser Rechtsansicht anschließt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)

---

<sup>2</sup> Erklärung der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik und der Republik Slowenien, 5. 10. 2018, 2016/0414(COD), 12230/1/18, REV 1 ADD 1